

Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lülsfeld

- **Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2009** -
(Stand: 01.06.2009)



Gliederung:

1) Allgemeines

2) Netznutzungsentgelte

Preisblatt 1:	Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Netzreserveleistung3. Ersatzversorgung4. Blindstrom5. Messung und Ablesung6. Abrechnung der Netznutzung7. Bestabrechnung8. Tarifzeiten
Preisblatt 2:	Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Mehr-/Minderbezugsmengen3. Ersatzversorgung4. Messung und Ablesung5. Abrechnung der Netznutzung6. Tarifzeiten
Preisblatt 3:	Entgelte für Kunden mit Speicherheizungen, Wärmepumpen sowie unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Mehr-/Minderbezugsmengen3. Ersatzversorgung4. Messung und Ablesung5. Abrechnung der Netznutzung6. Tarifzeiten
Preisblatt 4:	vermiedene Entgelte für die Einspeisung dezentrale Erzeugungsanlagen <ol style="list-style-type: none">1. vermiedene Netzentgelte2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil
Preisblatt 5:	Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
Preisblatt 6:	Konzessionsabgabe <ol style="list-style-type: none">1. „Sondervertragskunden“2. „Kleinkunden“
Preisblatt 7:	sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

1) Allgemeines:

Postanschrift: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lülsfeld

Telefon 09382-604-0
Telefax 09382-604-104

E-Mail uez@uez.de
Internet www.uez.de

**VDEW-Codenummer
(Verteilnetzbetreiber):** 9900401000008

VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC): 11YN10001669-01F

Ansprechpartner zur Netznutzung: Herr Elmar Tell
Telefon 09382-604-225
Telefax 09382-604-165
E-Mail elmar.tell@uez.de

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Lülsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lülsfeld und beruht auf den Grundlagen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13.07.2005 sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die E.ON Netz GmbH, Bayreuth (ENE).

Die nachfolgend dargestellten Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sind ab 01.01.2009 erstmals nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen zu bilden. Hierzu hat die zuständige Landesregulierungsbehörde (Regierung von Unterfranken) die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 1. Regulierungsperiode nach § 4 der ARegV mit Bescheid AZ 22-3163.10-18/08 vom 20.02.2009 festgelegt. Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen lagen dieser die Daten aus dem vorangegangenen Netzentgeltgenehmigungsverfahren (Bescheid AZ 22-3163.10-2/07 vom 27.02.2008) nach § 23a EnWG vor. Die erforderlichen Vergleichsparameter gemäß § 13 ARegV wurden seitens der Bundesnetzagentur im Rahmen einer Strukturdatenabfrage erhoben und fanden u. a. entsprechend Eingang. Die für das Jahr 2009 festgelegte Erlösobergrenze wurde gemäß § 17 ARegV durch die ÜZ Lülsfeld in Entgelte für den Netzzugang umgesetzt und die erstellten Preisblätter der Regierung von Unterfranken gemäß den gesetzlichen Vorgaben zeitgleich mit der Veröffentlichung in elektronischer Form angezeigt. Gemäß § 75 Abs. 1 EnWG wurde durch die ÜZ Lülsfeld gegen die Festsetzung der Erlösobergrenze (Bescheid AZ 22-3163.10-18/08 vom 20.02.2009) Beschwerde eingelegt.

Die hier vorgestellten Preisblätter gelten rückwirkend ab 01.01.2009 für Kunden und Lieferanten, welche die Netze der ÜZ Lülsfeld nutzen.

Alle für den Energietransport anfallenden Netzentgelte sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben – soweit nicht anders ausgewiesen – sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen gemäß Preisblatt 7.

Grundversorgung:

Die Grundversorgungspflicht gemäß § 36 Abs. 2 EnWG wird in allen Konzessionsgebieten der ÜZ Lültsfeld von folgendem Energieversorgungsunternehmen wahrgenommen:

Grundversorger: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Marketing und Vertrieb,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lültsfeld

Die Feststellung ist für jedes Konzessionsgebiet getrennt erfolgt. Eine detaillierte Aufstellung der Städte und Gemeinden mit entsprechenden Ortsteilen kann unserem Internetauftritt unter www.uez.de entnommen werden.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen gilt die Grundversorgungspflicht des vorgenannten Energiehändlers für den Zeitraum vom 01.07.2006 bis 31.12.2009.

Strukturdaten bzw. Netzkennzahlen:

Die Strukturdaten bzw. Netzkennzahlen der ÜZ Lültsfeld, sind gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) zu veröffentlichen und können somit auf unserer Homepage unter www.uez.de bzw. auf der Internetseite des BDEW Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. unter www.bdew.de eingesehen werden.

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung, gültig ab 01.01.2009

1. Netzinfrastruktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des vorgelagerten Netzes, der Verluste und Systemdienstleistungen:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	T < 2.500 h/a		T ≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
(Entnahme in / an)	€	Ct	€	Ct
	je kWa	je kWh	je kWa	je kWh
Mittelspannung (20 kV)	13,24	2,91	67,53	0,74
Mittelspannungsnetz (20 kV) ¹⁾	13,24	3,03	67,53	0,86
Umspannung (20 / 0,4 kV) ²⁾	12,41	3,67	96,31	0,32
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ²⁾	17,74	3,97	93,02	0,96

¹⁾ Unterspannungsseite des Transformators

Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,12 Ct/kWh, welcher in den genannten Arbeitspreisen beinhaltet ist, in Rechnung gestellt.

²⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe 10 v. H. auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt, sofern dieser Preisnachlass in der Rechnung offen ausgewiesen wird.

Netznutzungsebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
(Entnahme in / an)	€	Ct
	je kW/Monat	je kWh
Mittelspannung (20 kV)	11,25	0,74
Umspannung (20 / 0,4 kV) ²⁾	16,05	0,32
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ²⁾	15,50	0,96

2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Nettopreise für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität:

Netznutzungsebene	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
(Entnahme in / an)	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannungsnetz (20 kV)	33,09	39,71	46,32
Umspannung (20 / 0,4 kV) ²⁾	31,02	37,23	43,43
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ²⁾	44,36	53,23	62,10

3. Ersatzversorgung:

Bei Versorgung in Niederspannung und Ausfall der Stromversorgung durch den Energielieferanten wird gemäß § 38 EnWG längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt (gerechnet ab dem Tag des Ausfalls). Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Bei Versorgung in Mittelspannung wird keine Ersatzversorgung geleistet.

4. Blindstrom:

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgen; dieser Blindstrombedarf wird im Rahmen der Systemdienstleistungen gedeckt. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Kunden zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der ÜZ Lülsfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird vom Kunden ein erhöhter, durch gesonderte Messgeräte erfasster Blindstrombedarf verursacht, berechnet die ÜZ Lülsfeld für Blindstromlieferungen in Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kvarh.

5. Messstellenbetrieb und Messung:

Monatliche Nettopreise für den Messstellenbetrieb und die Messung bei Lastgangzählung mit Fernauslesung für Entnahme und Einspeisung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis	
	Messstellenbetrieb	Messung
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung	39,65 €/Monat	13,25 €/Monat
Niederspannungsnetz Lastgangzählung	10,80 €/Monat	13,25 €/Monat

Die Preise gelten je Messstelle und beinhalten folgenden Leistungsumfang:

Der Messstellenbetrieb umfasst Messgeräte, Strom- und Spannungswandler, Festnetz-Modem zur Fernauslesung sowie Wartung und Störungsbeseitigung der Messeinrichtung.

Die Messung beinhaltet Messdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, täglicher Messdatentransfer und –aufbereitung, monatliche bzw. nach schriftlicher Mitteilung tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail.

Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lültsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Kunde. Hierzu verweisen wir auf unser Preisblatt 7. Bei Messeinrichtungen die elektronisch ausgelesen werden, führt der Messstellenbetreiber gemäß § 9 der Messzugangsverordnung (MessZV) ebenfalls die Messung und den damit verbundenen Messdatentransfer durch. Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und damit für die Messung, werden hierfür seitens der ÜZ Lültsfeld keine Entgelte zum Ansatz gebracht. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- und Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lültsfeld zu regeln. Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden.

6. Abrechnung der Netznutzung:

Nettopreise für die Abrechnung der Netznutzung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung	15,20 €/Vorgang
Niederspannungsnetz Lastgangzählung	15,20 €/Vorgang

7. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

8. Tarifzeiten:

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06 – 22 Uhr	06 – 18 Uhr
Samstag:	06 – 13 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung, gültig ab 01.01.2009

Für Kunden im Niederspannungsnetz ohne ¼-h-Leistungsmessung verwenden wir derzeit das synthetische Verfahren mit normierten Standardlastprofilen ohne Dynamisierungsfunktionen bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh. Wir behalten uns gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vor, diese Grenze zu verändern sowie die Umstellung auf das analytische Lastprofilverfahren bzw. die Anwendung unternehmenseigener Lastprofile vorzunehmen. Sollte das Lastprofil der Entnahmestelle durch eine Eigenerzeugungsanlage beeinflusst sein, behält sich die ÜZ Lülfsfeld eine Zuordnung angepasster Lastprofile vor.

Voraussetzung ist weiterhin, dass für den jeweiligen Zählpunkt ein realitätsnahes nachvollziehbares Lastprofil definiert werden kann.

1. Netzinfrastuktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastuktur einschließlich der vorgelagerten Netze, der Verluste und Systemdienstleistungen:

Netznutzungsebene	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
(Entnahme im)	€/a	Ct/kWh
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ¹⁾	24,00	4,86

¹⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe 10 v. H. auf Grund- und Arbeitspreis gewährt, sofern dieser Preisnachlass in der Rechnung offen ausgewiesen wird.

2. Mehr-/Minderbezugsmengen:

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr-/Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Der Mehr-/Minderverbrauch des Kunden wird im Nachhinein ermittelt (Jahresendabrechnung).

Die ÜZ Lülfsfeld berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % Phelix Month Base und 25 % Phelix Month Peak an der Strombörse EEX in Leipzig im vorangegangenen Monat zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der EEX unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lülfsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt.

3. Ersatzversorgung:

Bei Ausfall der Stromversorgung durch den Energielieferanten wird gemäß § 38 EnWG längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt (gerechnet ab dem Tag des Ausfalls). Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

4. Messstellenbetrieb und Messung:

Nettopreise für den Messstellenbetrieb bzw. die Messung bei Entnahme und Einspeisung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis	
	Messstellenbetrieb	Messung
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	4,50 €/a	3,00 €/Vorgang ²⁾
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitarifzähler od. Drehstrom-Zweirichtungszähler	8,16 €/a	3,00 €/Vorgang ²⁾
Lastgangzähler ohne Fernauslesung	61,20 €/a	42,02 €/Vorgang ²⁾
Stromwandlersatz (0,4 kV)	18,00 €/a	0,00 €

Ein außerplanmäßiger Zählerwechsel bzw. eine Kontrollablesung, Zählerprüfung oder Messsatzkontrolle kann dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden verrechnet werden. Hierzu verweisen wir auf unser Preisblatt 7. Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung, werden seitens der ÜZ Lülsfeld für den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung keine Entgelte zum Ansatz gebracht. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- und Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lülsfeld zu regeln. Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden.

²⁾ Hier wird standardmäßig ein Vorgang (Messung / Abrechnung) pro Jahr verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung / Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

5. Abrechnung der Netznutzung:

Nettopreise für die Netznutzungsabrechnung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	11,00 €/Vorgang ²⁾
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitarifzähler od. Drehstrom-Zweirichtungszähler	11,00 €/Vorgang ²⁾
Lastgangzähler ohne Fernauslesung	11,00 €/Vorgang ²⁾

6. Tarifzeiten:

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten: Montag mit Freitag: 06 – 22 Uhr

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Speicherheizungen, Wärmepumpen sowie unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung, gültig ab 01.01.2009

Für Kunden mit Speicherheizungen bzw. für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne ¼-h-Leistungsmessung kommt bei der ÜZ Lülfsfeld ein unternehmensspezifisches Lastprofilverfahren zur Anwendung. Voraussetzung hierzu ist eine getrennte Erfassung des Verbrauchs für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen.

1. Netzinfrastuktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastuktur einschließlich der vorgelagerten Netze, der Verluste und Systemdienstleistungen:

Netznutzungsebene	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
(Entnahme im)	€/a	Ct/kWh
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	0,00	1,90

2. Mehr-/Minderbezugsmengen:

Bei Kunden mit Speicherheizungsanlagen ergeben sich Mehr-/Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Der Mehr-/Minderverbrauch des Kunden wird im Nachhinein ermittelt (Jahresendabrechnung).

Die ÜZ Lülfsfeld berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis.

Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % Phelix Month Base und 25 % Phelix Month Peak an der Strombörse EEX in Leipzig im vorangegangenen Monat zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der EEX unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lülfsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt.

3. Ersatzversorgung:

Bei Ausfall der Stromversorgung durch den Energielieferanten wird gemäß § 38 EnWG längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt (gerechnet ab dem Tag des Ausfalls).

Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

4. Messstellenbetrieb und/oder Messung:

Nettopreise für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung, welche nur bei getrennter Erfassung des Verbrauchs für Speicherheizungen, Wärmepumpen sowie unterbrechbare

Verbrauchseinrichtungen verrechnet werden:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis	
	Messstellenbetrieb	Messung
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	4,50 €/a	3,00 €/Vorgang ¹⁾
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitarifzähler od. Drehstrom-Zweirichtungszähler	8,16 €/a	3,00 €/Vorgang ¹⁾
Lastgangzähler ohne Fernauslesung	61,20 €/a	42,02 €/Vorgang ¹⁾
Stromwandlersatz (0,4 kV)	18,00 €/a	0,00 €

Ein außerplanmäßiger Zählerwechsel bzw. eine Kontrollablesung, Zählerprüfung oder Messsatzkontrolle kann dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden verrechnet werden. Hierzu verweisen wir auf unser Preisblatt 7. Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung, werden seitens der ÜZ Lültsfeld für den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung keine Entgelte zum Ansatz gebracht. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- und Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lültsfeld zu regeln. Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden.

¹⁾ Hier wird standardmäßig ein Vorgang (Messung / Abrechnung) pro Jahr verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung / Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

5. Abrechnung der Netznutzung:

Nettopreise für die Netznutzungsabrechnung, welche nur bei getrennter Erfassung des Verbrauchs für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen angesetzt werden:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	11,00 €/Vorgang ¹⁾
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitarifzähler od. Drehstrom-Zweirichtungszähler	11,00 €/Vorgang ¹⁾
Lastgangzähler ohne Fernauslesung	11,00 €/Vorgang ¹⁾

6. Tarifzeiten:

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten: Montag mit Freitag: 06 – 22 Uhr

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

**Preisblatt 4: vermiedene Entgelte für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen
(Stand: 01.06.2009)**

1. vermiedene Netzentgelte (vNNE):

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird.

Netznutzungsebene	Leistungspreis¹⁾	Arbeitspreis
	€	Ct
(Einspeisung in / an)	je kW/Monat	je kWh
Mittelspannung (20 kV)	²⁾	²⁾
Umspannung (20 / 0,4 kV)	67,53	0,74
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	96,31	0,32

¹⁾ Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung.

²⁾ Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Es wird jeweils die **tatsächlich** vermiedene Leistung im Folgejahr vergütet (Kategorie A). Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist vertraglich zu vereinbaren (Kategorie B).

2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil:

Hierbei wird der individuelle Leistungsanteil der dezentralen Erzeugungsanlage an der Gesamteinspeiseleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen der betreffenden Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene mit dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung gewichtet. Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung (Kategorie A) und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, (Kategorie B) wählen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

In der **Kategorie A** erhält der Anlagenbetreiber prozentual gemäß seiner zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich eingespeisten Leistung ein Leistungsentgelt. Speist er zum Bewertungszeitpunkt nicht ein, entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Vergütung für den Leistungsanteil.

In der **Kategorie B** wird ein Pool aus allen verstetigten Anlagen gebildet. Die Vermeidungsleistung, die nach Abzug der Leistung aus der Kategorie A verbleibt, wird prozentual, orientiert an der im Kalenderjahr im Durchschnitt eingespeisten Leistung, auf die jeweiligen Anlagen aufgeteilt (Verstetigung).

z. B. **Klein-BHKW < 50 kW:** **2008:** 1,06 Ct/kWh (vNNE für 2007)
2009: 1,75 Ct/kWh (vNNE für 2008)

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**Preisblatt 5: Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
(Stand: 01.01.2009)**

Werden die Leistungen der Netznutzungsentgelte zugrunde liegenden Verträge – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlichen Belastungen belegt (wie derzeit nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbare Energien und dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) oder ändert sich deren Höhe, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Netzkunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht.

Die Mehrbelastungen sind den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen.

Das KWK-Vorschaltgesetz trat zum 31.03.2002 außer Kraft. Das Nachfolge-Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung trat zum 01.04.2002 in Kraft und wurde zum 01.01.2009 novelliert.

Die Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sind abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers. Ab **01.01.2009** ergeben sich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Kundengruppe A:	Jahresverbrauch bis 100.000 kWh: KWK-Umlage:	0,231 Ct/kWh
Kundengruppe B:	Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,231 Ct/kWh 0,050 Ct/kWh
Kundengruppe C:	mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh und Stromkosten $\geq 4\%$ des Umsatzes (energieintensive Letztverbraucher): - KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,231 Ct/kWh 0,025 Ct/kWh

Die Kundengruppe C sind Letztverbraucher, die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Die Eingruppierung in die Kundengruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Die oben genannten KWK-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und werden deshalb getrennt verrechnet.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Es gelten die jeweils im Internet unter www.uez.de veröffentlichten Werte.

**Preisblatt 6: Konzessionsabgabe
(Stand: 01.01.2009)**

Die nachfolgend genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005, in Cent pro Kilowattstunde gemäß Konzessionsvertrag.

1. „Sondervertragskunden“:

Die Konzessionsabgabe für Zählpunkte bzw. Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung bei einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/a und zwei Monatshöchstleistungen von 30 kW beträgt 0,11 Ct/kWh.

Werden die Grenzwerte nicht erreicht, gilt die Konzessionsabgabe nach Ziffer 2.

Sofern die Unterschreitung des Grenzpreises für die ÜZ Lültsfeld nicht offenkundig ist, stellt sie die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 2 mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Der Netzkunde hat bei Unterschreitung des Grenzpreises der ÜZ Lültsfeld diese durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.

2. „Kleinkunden“:

Die Konzessionsabgabe für Kunden, die nicht unter Ziffer 1 fallen, ergibt sich aus folgender Tabelle. Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang.

	Ct/kWh
Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Schwachlastregelung ¹⁾	0,61

¹⁾ Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt jeweils am Jahresende beispielsweise ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Die vorstehenden Konzessionsabgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und werden deshalb getrennt verrechnet.

Preisblatt 7: sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte
(Stand: 01.01.2009)

Dienstleistung: Zählerfernauslesung	Nettopreis
Funkmodem für Zählerfernauslesung	18,00 €/Monat
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	9,00 €/Monat
manuelle Auslesung Lastgangzähler	42,02 €

Dienstleistung: Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle	Nettopreis
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	1)
Zählerprüfung auf Kundenwunsch vor Ort	1)
Messsatzkontrolle bei Geschäftskunden	1)

Dienstleistung: Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme	Nettopreis
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig): 1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	53,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Kundenanlage)	21,00 €
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers (falls nötig): 1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	33,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Kundenanlage)	11,00 €
Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	25,00 €
Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Drehstrom-Zweitartizählers	42,02 €
Mehraufwand Huckepackmontage	25,80 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	1)

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € ²⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten	50,00 € ²⁾
Wiederschaltung innerhalb der Geschäftszeiten	50,42 €
Wiederschaltung außerhalb der Geschäftszeiten	84,03 €

¹⁾ Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

²⁾ Umsatzsteuerfreie Pauschale

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.